

Abschrift

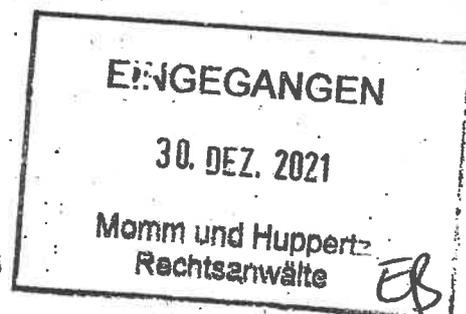
101 C 22/21



Verkündet am 21.12.2021

Immett, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Aachen
IM NAMEN DES VOLKES



Urteil

In dem Rechtsstreit

der Lizenzbettwäsche, vertr. d. Ute Wenzel, Mörscher Weg 12, 68766 Hockenheim,
Klägerin,

ZU-Bevollmächtigter:

Herr Thomas Wenzel, Mörscher Weg 12,
68766 Hockenheim,

gegen



Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Momm und Huppertz,
Wilhelmstraße 9, 52070 Aachen,

hat das Amtsgericht Aachen
im schriftlichen Verfahren mit einer Schriftsatzeinreichungsfrist bis zum 07.12.2021
durch die Richterin am Amtsgericht Naedts

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Zwangsvollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung i.H.v. 120 Prozent des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit i.H.v. 120 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Beklagte kaufte am 13.12.2020 über die Verkaufsplattform AMAZON im Händlershop der Klägerin eine Bettwäschegarnitur. Der Kaufvertrag wird bei der Klägerin unter der Nummer 305-5168740-1508333 geführt. Die Bettwäsche wurde der Klägerin am 15.12.2020 geliefert und übergeben.

Am 18.12.2020 stellte die Beklagte einen Rücksendeantrag, welcher von dem Rücksendeportal automatisch genehmigt wurde. Unter dem 20.01.2021 hinterließ die Beklagte auf dem AMAZON-Profil der Klägerin folgende Bewertung: *„Ich musste auf eigene Kosten zurücksenden. Habe bis heute keine Reaktion auf meine Rücksendung erhalten: Weder eine Bestätigung über Erhalt der Ware noch eine Erstattung des Betrages.“* Für den Inhalt der Bewertung im Einzelnen wird auf den zur Akte gereichten Ausdruck, Bl. 26 d.A., Bezug genommen.

Die Klägerin kontaktierte sodann die Beklagte und wies darauf hin, dass diese die Angabe der Kontodaten vergessen hatte. Zudem veröffentlichte sie unter der Bewertung der Beklagten am 21.01.2021 folgenden Kommentar: *„Die Ware wurde erstattet – die Aussage ist unwahr. Die Übernahme er Rückversandkosten ist Gesetz - nur bei Prime werden diese übernommen – dafür zahlt der Käufer diese im Vorfeld einkalkulierten Kosten. Oder glaubt irgendwer tatsächlich das Märchen des „kostenlosen Versandes“? Käufer zahlen IMMER die Versandkosten – ob offen, oder einkalkuliert!“*

Die Klägerin erstattete durch manuelle Eingabe den Kaufpreis und forderte die Beklagte auf die Bewertung zu löschen. Diese verweigerte die Löschung, insbesondere unter Mitteilung, dass sie bei nochmaliger Durchsicht der Bestellung keinerlei Fehler feststellen habe können.

Die Klägerin behauptet, dass die Behauptungen der Beklagten in der Bewertung vom 02.01.2021, sie habe weder eine Bestätigung des Erhalts der Ware noch eine Erstattung des Betrages erhalten, unwahr seien. Die Beklagte habe eine automatische Bestätigung der Rückgabe durch Übermittlung des Rücksendeetiketts und automatische Genehmigung der Rücksendung erhalten. Der Beklagte wolle der Klägerin vorsätzlich schaden. Dies belege der gesamte „Kaufprozess“, insbesondere auch die Rücksendung unverkäuflicher Ware sowie die Tatsache, dass die Klägerin die Amazon-Plattform informiert habe und von dieser Schritte gegen die Klägerin forderte. Der Klägerin sei ein erheblicher Leistungsnachteil bei Amazon mit Folge eines erheblichen Schadens entstanden. Die Klägerin ist der Rechtsauffassung, dass ein Kommentar durch sie nicht geeignet sei, den in der Bewertung enthaltenden Vorwurf zu entkräften, da Dritte nicht entnehmen könnten, ob dies der Wahrheit entspricht. Darüber hinaus könne die Beklagte die Tatsache, dass sie die Ware auf eigene Kosten zurücksenden musste, nicht nachträglich negativ in der Bewertung in

Frage stellen, da sie dies durch Akzeptanz der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin bestätigt habe. Dem Kaufvertrag lägen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin zugrunde. Hiernach sei vorgesehen, dass der Käufer im Falle von Problemen zunächst eine Klärung mit dem Verkäufer versuchen solle. Zudem habe die Beklagte dadurch, dass sie es unterließ, beim Antrag auf Rückerstattung ihre Kontoangaben zu hinterlegen, eine andernfalls erfolgende automatische Rückerstattung des Kaufpreises durch die Klägerin verhindert.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, die durch eine unwahre Tatsachenbehauptung aus dem Kaufvertrag 305-5168740-1508333 am 02.01.2021 öffentlich gestellte Bewertung selbst zu löschen bzw. löschen zu lassen: *„Ich musste auf eigene Kosten zurücksenden. Habe bis heute keine Reaktion auf meine Rücksendung erhalten. Weder eine Bestätigung über Erhalt der Ware noch eine Erstattung.“*; sowie

der Beklagten zu untersagen, den Amazon-Käuferdienst hinzuzuziehen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Schriftsatz vom 21.04.2021 hat die Beklagte die sachliche Unzuständigkeit des Amtsgerichts gerügt und hierzu vorgetragen, der Streitwert betrage für den Fall rufschädigender Äußerungen 10.000 EUR.

Entscheidungsgründe

I. 1. Die zulässige Klage ist unbegründet. Die Klage ist zulässig. Die Klägerin kann sich insbesondere durch ihren Ehegatten im hiesigen Prozess vertreten lassen, §§ 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 ZPO i.V.m. 15 Abs. 1 Nr. 2 AO. Die Bevollmächtigung hat sie durch vorgelegte Prozessvollmacht vom 03.03.2021 nachgewiesen. Angesichts der vorgelegten Prozessvollmacht und des hinreichend substantiierten Vortrages der Klägerseite zu dem familiären Verhältnis zwischen dem Prozessbevollmächtigtem der Klägerin und der Klägerin ist die Behauptung bzw. das hierin enthaltende Bestreiten der Beklagtenseite, es sei „in keiner Weise ersichtlich, dass überhaupt die Voraussetzungen des § 79 Abs. 2 ZPO vorlägen“ unerheblich. Das Bestreiten ist insoweit zu pauschal. Die Beklagtenseite bestreitet insbesondere weder den Klägervortrag, dass es sich bei der Klägerin und deren Bevollmächtigten um

Ehegatten handelt, wofür jedenfalls auch die Namensidentität spricht, noch wird die Echtheit der vorgelegten Urkunde über die Prozessvollmacht bestritten.

Das erkennende Gericht ist auch zuständig. Insbesondere ist die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte für den vorliegenden Streitgegenstand gegeben nach den §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG; 1ff. ZPO. Der Streitwert des Rechtsstreits liegt unter der Wertgrenze in § 23 Nr. 1 GVG. Den Zuständigkeitsstreitwert für die Klage bestimmt das Gericht in dem Zusammenhang mangels vorrangiger gesetzlicher Vorschriften nach freiem Ermessen gem. § 3 ZPO auf 4.000 EUR (Klageantrag zu 1.: 3.000 EUR, Klageantrag zu 2.: 1.000 EUR). Hierbei hat das Gericht unter Würdigung von Entscheidungen in vergleichbaren Konstellationen (vgl. zum Beispiel OLG Frankfurt Urteil vom 07.09.2018, Az. 16 W 38/18; OLG München Urteil vom 28.10.2014, Az. 18 U 1022/14; AG Aschaffenburg, Az. 116 89/15; AG Koblenz Urteil vom 21.06.06, Az. 151 C 624/06; OLG Düsseldorf, Urteil vom 27.10.2016, I-16 W 63/16 und OLG Oldenburg Urteil vom 03.04.2006, Az. 13 U 71/05) insbesondere auch den möglichen Schaden durch die angefochtene Bewertung geschätzt; hierbei hat das Gericht einerseits berücksichtigt, dass es sich bei den von der Klägerin vertriebenen Produkten um Produkte aus dem niedrigeren Preissegment handelt und andererseits dass eine einzige negative Beurteilung bei der Vielzahl an guten Beurteilungen der Klägerin sich regelmäßig und mangels weiterer konkreter, verlässlicher Anhaltspunkte nur begrenzt auf den Umsatz des betroffenen Unternehmens auswirken dürfte. Schließlich gibt auch die durch die streitgegenständliche Beurteilung selbst betroffene Klägerin selbst an, dass ihr Interesse an dem zu entscheidenden Rechtsstreit jedenfalls mit weniger als 5.000 EUR zu bewerten ist. Sofern Sie selbst als Schaden zuletzt 1.000 EUR schätzt, dürfte diese Angabe angesichts des in diesem Punkt in sich widersprüchlichen Klägervortrages nur bedingt als verlässlicher Anknüpfungspunkt geeignet sein. Vorergerichtlich hatte die Klägerin gegenüber der Beklagten behauptet, einen Schaden i.H.v. 18.000 EUR erlitten zu haben sowie dass ein potentieller Schaden von gar 14 Millionen Euro zu erwarten sei. Für den Klageantrag zu 2. schätzt das Gericht den Streitwert auf 1.000 EUR.

2. Die Klage ist nicht begründet. Die Klägerin hat unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt einen Anspruch auf die begehrten Handlungen.

a. Sie hat insbesondere keinen vertraglichen Anspruch auf Löschung der streitgegenständlichen Bewertung. Zwar könnte ein solcher Anspruch auf Löschung sich aus §§ 433, 280, 241 Abs. 2 BGB ergeben. Insofern könnte sich aus dem Kaufvertrag die vertragliche Nebenpflicht der Beklagten gegenüber der Klägerin ergeben, keine unwahren Tatsachen über ein zur Verfügung gestelltes bzw. durch die Klägerin für die Abwicklung ihrer Verkäufe genutztes Bewertungsportal der Verkaufsplattform, über die die Käuferin ihre Waren vertreibt, zu verbreiten. Indes hat die insoweit darlegungs- und beweisbelasteten Klägerin eine Verletzung dieser

Pflicht nicht hinreichend dargelegt. Die beanstandete Bewertung „Ich musste auf eigene Kosten zurücksenden. Habe bis heute keine Reaktion auf meine Rücksendung erhalten: Weder eine Bestätigung über Erhalt der Ware noch eine Erstattung.“, ist eine Tatsachenbehauptung. Tatsachen sind insofern als konkrete, nach Zeit und Raum bestimmte, der Vergangenheit oder Gegenwart angehörende Geschehnisse oder Zustände der Außenwelt wie auch des menschlichen Seelenlebens (Palandt/Sprau, BGB, § 824 Rz. 2). Tatsachenbehauptungen sind objektiv nachprüfbar und können insofern wahr oder unwahr sein, während Meinungsäußerungen oder Werturteile ein Element des Meinens und Dafürhaltens haben, und sind einer objektiven Klärung nicht zugänglich (Palandt/Sprau, a.a.O.).

Inwiefern eine Äußerung eine Tatsachenbehauptung oder eine Meinungsäußerung ist, ist durch Auslegung zu bestimmen. Bei der Auslegung einer Äußerung ist in dem Zusammenhang *„(m)äßig (..) die Ermittlung ihres objektiven Sinns aus Sicht eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums, wobei stets vom Wortlaut der Äußerung auszugehen ist. Dieser legt ihren Sinn aber nicht abschließend fest. Er wird vielmehr auch von dem sprachlichen Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht und von den erkennbaren Begleitumständen, unter denen sie fällt, bestimmt. Die isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils wird den Anforderungen an eine tragfähige Sinnermittlung regelmäßig nicht gerecht (vgl. BVerfG, 13.02.1996, 1 BvR 262/91, BVerfGE 94, 1 <9>).“*, BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 12. Mai 2009 – 1 BvR 2272/04 –, juris.

Der hiernach maßgebliche unvoreingenommene und verständige Leser des Bewertungskommentars wird den streitgegenständliche Kommentar so verstehen, dass 1. die Beklagte die Kosten für Rücksendung tragen musste, 2. die Beklagte auf die Rücksendung keine Reaktion erhielt, nämlich insbesondere weder eine Bestätigung des Erhalts der Ware noch eine Erstattung durch die Klägerin erfolgten. Dies dürfte auch zwischen den Parteien unstrittig sein.

Sofern die Klägerin vorträgt, diese Behauptungen seien unwahr, kann dieser Bewertung nach dem Sach- und Streitstand zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt nicht gefolgt werden. Dass die Beklagte die Kosten der Rücksendung tragen musste entspricht unstrittig der Wahrheit. Sie hat auch kein schützenswertes Interesse daran, dass Kunden nicht auf die von der Klägerin praktizierten allgemeinen Rücksendemodalitäten in den Bewertungen ausdrücklich hingewiesen werden. Bewertungsportale dienen unter anderem gerade auch dazu, dass Kunden von ihren Erfahrungen im Zusammenhang mit einem Kaufvorgang berichten um anderen Kunden einen möglichst objektiven Eindruck über das Käuferlebnis zu vermitteln. Hierdurch wird die Transparenz von Transaktionen im Internet, in denen ein hoher Grad an Anonymität herrscht, wodurch Verbraucher besonders Gefahr laufen in ihren Rechten beeinträchtigt zu werden, gewährleistet. Das Bedürfnis der Verbraucher nach Transparenz umfasst auch Hinweise auf die angebotenen

Rücksendemodalitäten; auch wenn sich die potentiellen Käufer über diese vor Vertragsschluss individuell Kenntnis verschaffen können, besteht gerade bei Vertragsabschlüssen im Internet die realistische Möglichkeit, dass dies vor Vertragsschluss nicht erfolgt. Entsprechende Hinweise in Bewertungen können dabei helfen, potentielle Käufer für diesen Punkt zu sensibilisieren und ihre Aufmerksamkeit hierauf zu lenken, so dass sie auch dies zur Grundlage ihrer Kaufentscheidung machen können. Sofern die Klägerin einen Wettbewerbsnachteil durch den ausdrücklichen Hinweis auf die von ihr angebotenen Rücksendemodalitäten befürchtet, ist diese Wirkung allenfalls unmittelbare Folge der von ihr selbst angebotenen Rücksendemodalitäten. Zudem überwiegt das Interesse der Kunden an Transparenz das Interesse der Klägerin an der Nichtveröffentlichung dieser Modalitäten.

Auch im Übrigen entsprachen die in der Bewertung vom 20.01.2021 getätigten Behauptungen der Wahrheit. Dass die Beklagte vor dem 21.01.2021 eine Reaktion auf den Rückerhalt der Ware bei der Klägerin erhielt, macht selbst die Klägerin nicht geltend. Irreführend ist insofern ihr Vortrag, die Beklagte habe als Reaktion auf die Rücksendung eine automatische Nachricht erhalten, mit der ihr die Rücksendung bestätigt und das hierzu erforderliche Etikett übermittelt worden seien. Hierin liegt keine Bestätigung des Erhalts der Ware durch die Klägerin, sondern lediglich eine Reaktion auf den Wunsch der Beklagten, die bestellte Bettwäsche zurückzusenden.

Auf den Erhalt der Ware hat die Klägerin jedenfalls nach dem Sach- und Streitstand zum Entscheidungszeitpunkt erst nach Veröffentlichung der Beurteilung durch die Beklagte reagiert. Hierdurch wird die Behauptung der Beklagten, dass eine Reaktion bis zum 20.01.2021 nicht erfolgt war, nicht nachträglich unrichtig. Es besteht auch kein Anspruch auf Korrektur der Bewertung, da es der Klägerin möglich und zumutbar war, durch Kommentierung der Bewertung den Sachverhalt klarzustellen, insbesondere, dass eine Reaktion nunmehr erfolgt ist. Dem Sinn und Zweck der Beurteilungen als Erkenntnisquelle für potentielle Käufer entspricht es gerade, Bewertungen wie die hier streitgegenständliche auch Lösung eines Konfliktes zu erhalten.

Schließlich entsprach auch die Behauptung, dass eine Rückerstattung bis zum 20.01.2021 nicht erfolgt war, der Wahrheit. Sofern sich die Klägerin in dem Zusammenhang darauf beruft, dass die Beklagte die Nichterstattung zu verschulden habe, ist die insofern darlegungs- und beweisbelastete Klägerin jedenfalls beweisfällig geblieben. Bereits vorgerichtlich war die Beklagte dem Vorwurf entgegengetreten, indem sie erklärt hat, dass sie auch nach Durchsicht ihrer Unterlagen keinen Fehler erkenne. Vertragsbedingungen, aus denen sich eine entsprechende ausdrückliche Pflicht der Beklagtenseite, eine Bankverbindung zur Bearbeitung eines Erstattungsantrages anzugeben, hat die Klägerin trotz gerichtlichen Hinweises nicht vorgelegt. Aus den zur Akte gereichten Erläuterungen

zum Ablauf von Erstattungen ergibt sich gerade, dass in der Regel die Erstattung in derselben Art erfolgt, wie die ursprüngliche Zahlung durch den Kunden. Jedenfalls dürfte es zu den vertraglichen Nebenpflichten der Klägerin gezählt haben, bei uneindeutigen Angaben zur Erstattungsart jedenfalls nach Erhalt der Ware Rückfragen zu stellen. Letztlich konnte die Klägerin in der Kommentierung der streitgegenständlichen Bewertung ggf. eine entsprechende Nuancierung vornehmen, sofern es ihr relevant erschien und seinerseits der Wahrheit entsprach.

Ein Anspruch auf Löschung folgt auch nicht aus §§ 1000 Abs. 4 BGB analog i.V.m. 823 Abs. 1 BGB, Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG wegen rechtswidrigen Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin bzw. in den eingerichteten oder ausgeübten Gewerbebetrieb. Die Bewertung ist aus den oben genannten Gründen jedenfalls nicht „rechtswidrig“ im Sinne von § 823 BGB.

b. Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf die begehrte Unterlassung. Es steht den Vertragsparteien bei Verwendung der Verkaufsplattform Amazon grundsätzlich frei letztere bei Konflikten zu kontaktieren. Es ist regelmäßig gerade Sinn und Zweck des Dazwischenschaltens einer Verkaufsplattform, dass diese bei Rückerstattungen, Konflikten zwischen Käufern und Verkäufern und ähnlichem eingeschaltet wird. Selbst wenn man einen Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte anerkennen würde, dass die Beklagte gegenüber Amazon keine unwahren Tatsachen über die Klägerin behauptet, so mangelt es im vorliegenden Fall jedenfalls bereits an dem Merkmal der unwahren Tatsachen (vgl. bereits hierzu oben).

II. Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91; 709 ZPO.

Der Streitwert wird auf bis 5.000,00 EUR festgesetzt.

Der Streitwert wird auf 1.000,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Aachen, Adalbertsteinweg 90, 52070 Aachen, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Aachen zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Aachen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Naedts